

[illegible][illegible]

von Dieb, Rentmeistern zu Altna, nicht allein
besagt haben soll, sondern auch zu am 12. De-
cemberis nebsthin (1590) für einem angestellten
peinlichen Halsgericht zu Altna, öffentlich
ausgerufen vor einen Landbesitzer und ein
etliche Schelm, als hätte ich ihn dazu kaufen
wollen, er sollte einen Mann von 75 Jahren
varan Land und Leuten gelegen wäre, den
Drosten Pappen damit meinnend, wie der Drost
und Kremer sich dessen erklärt haben, ver-
raten und umbringen: So wird mir, gedach-
tem Symeon von Dieb, solches aus lauter
Haß und Neid und mit ganzer Unwahrheit
aus Eingebung des Teufels als Vatters al-
lügen durch vurgebachten Mißthatern, als
er mich beschuldigt, ich hab seine Personen
enunciret und so sitzen gebracht, wie er das
eifalls an dem peinlichen Halsgericht öf-
fentlich ausgerufen, über den Hals gedrun-
gen und gezo-gen, und bin dessen mit nichten ge-
kändig und bezeuge mich vor Gott als einen
erkenner aller Herzen und eifertigen Straffer
aller, die seinen heiligen Namen mißbrauden,
den ich zum wahren Bezeugen meiner Un-
schuld mit einem freyen, reinen Gewissen will
trufen, daß mir solchs niemalen in mein
erbe oder Gedächtnis gekommen, dann ich hab
jemals anders dann sehen und bitten, dessen
it etliche vielredliche, ehrliebende Leute vom
obel und andere gute Geseugnig geben kön-
nen, und zuletzt angezigt, klagen gegen er-
ledigten Drosten Pappen umb seiner vielen in
einem großen mir gefakhten und etliche Jahre
ertragenen unverföhnlichen Widerwillen
er zugefügter Beschwerden willen fülge-
nemen, und mißse Gott in dem Himmel ge-
achtet sein und erbarmen, daß man mir als
in Ruhm gemedet) einem redlichen Mann
den des Durchlauchtigen pp. Herrn Wilhelms
erzog zu Cleve, Gulich und Berg. Grafen
der Mark und Ravensberg. Herren zu
venstein pp., unsern gnedigen Herrn, armen,
gemeinen Diener, mit sothaner lügenhofftiger
sagung eines Mörders, Diebs und Schelms,
den dessen behafteter Kremer selbst von sich
kann, und in der Nachsorgung also unge-
eifelt zu befinden, dem vermöge der Rechte
in Glaube zu stellen, bey dem gemeinen
man ein solch böses Geschrey unterlebet an
Hals zu hängen. So hab ich mich dessen
hochgedachtem unsern g. Landfursten und
Herrn und seiner f. G. hochweisen Räten mit
bietung genugsamer Caution gegen mählig-
en, der mich dessen nicht erlassen, auch
enthalten Sprach anlegen wollen, gebühr-
enden Rechens zu sein erboten und thue das
ich hiemit gegenwärtlich, mache mir aber
keinen Zweifel, alle ehrliebende redliche Leute,
meiner Rundschaft haben, werden soichem
verleumbten, ehrlösen Verhakten Aus-
sagen keinen Glauben zustellen, sondern mich
er lügenhaftiger Auflage und Beschuldigung
erlassen und vor unschuldig halten.

wissen, daß sich die Debitoren der Auslöse so wohl auch der Reduction ad antiquum valorem übersehet, endlich aber durch Hülff der Obrigkeit zur Ablöse gezwungen, so ao. 1683 ge-
hehen; jedoch ermangeln zu Ehringhausen bei
dem Breimeker noch 2 Rthl.

24) Damit aber ein zeitiger Pastor hierdurch
inskünftig mit frustiret werde, ihm demselben
et R. Johan Schneider an der Rüge jährlich
zu erheben angewiesen 1 Rthl. 13 Sch. —
selbst 1654 Joh. Schöbler ct. Menne. — Aus-
selbst Martini 1686; übernommen von Adolph
Schmacher an der Rüge.

25) Et. vorbeschriebener § 24 bleibt bei dem
Breimeker zu Ehringhausen Rsp. Halteren
jährlich 1 Sch., so mit 2 Rt. auszulösen.

26) Zum Ravenscheidt im Rsp. Hülscheide
im Wasser 8 Sch.

27) Cordt zu Bokwinkel im Amtt Iernlohn
5 Sch.

28) Johann zu Dahlhausen 1 Sch. 6 dt.

29) Peter uffm Eppelringsen 1 Sch. —
erthold uff Eppelringsen hat nur ein mal 1
oder Holz uff Rechnungbracht und das Debi-
um geständigst; folgens wiederumb geleg-
et und sürgschütet, das Holz hätte er mit be-
fang seiner Bedienung verhelet.

30) Caspar zu Vottringhausen 8 Sch., die
42 mit 10 Rthl. ausgelöst. Nachdem aber
1642 den 13., 14. u. 15. Jan. eine ohner-
te Wasserflut im ganzen 5. R. Reich gewe-
n, nit alleine hiesige und Wedoböllsche stei-
ne Brücken, sondern auch hin und wieder
die Brücken und Mühlen abgetrieben und u.
das Pastoratland uffm Einscheide ganz und
mit Stein und Sand überloset und alle
et und Äune weggenommen, als seind
die Capitalien zu Reparatur dieses Schadens
wendend worden.

31) E. Herman Löbbeckens Erben zu Jern-
lohn 10 Schepfelle Landes uff der Borg
5 Sch.

32) Henrich Pellinckhaus dafelbst aus des
amph-Vicarien 4 Sch. 8 dt.

33) Der Wever zu Gemern 6 Sch.

34) Rodinckhaus zu Aprische 3 Sch.

35) Daniel Pieper zu Jernlohn 18 dt.

36) Querman zu Ehminghausen 7 Sch.

37) Jorgen zu Sassencheidt im Rsp. Witte-
werde hat vonnages an hiesige Pastorat
den 5 Sch. schwer Geld. Worin welland f.
an zu Sassencheidt sich widrig und be-
det befunden; hat ao. 1681, den 4. Mar-
tini, Hochgreven und Richter Thomas Loewig
sein in Gegenwart und Unterhandlung
nein Schmidt verglichen, daß dafür alle
et, wann der Fluß umgebenet und der
eten gemoet oder noch nicht angefangen,
in Tag mit 2 Pferden dienen oder ¼ Rth-
thlfr. dafür geben solle.

38) Die Freien zu Garbecke 21 dt.

39) Wie dem Rsp. Sassencheidt an der Rüge